

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebkücher, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßwaren- u. Kekselindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Erstausgabe jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Intentionspreis pro dreispaltige Zeile 50 Pfg., für die Zeilen 20 Pfg.

## Wichtig! Änderungen der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren.

### Verbot der Zusatzarbeiten zur Bereitung von Backwaren während der Backzeit.

Die Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915, ergänzt am 31. März 1915, hat jetzt wieder einige wesentliche Änderungen erfahren, die unter dem 29. Mai im „Reichs-anzeiger“ veröffentlicht worden sind und sofort in Kraft traten. Wir bringen nachstehend den wörtlichen Wortlaut der Verordnung, um zum Schlusse auf die Neuerungen besonders aufmerksam zu machen.

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile Roggenmehl auf 70 Gewichtsteile an andern Mehlen oder mehlarartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 30 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen und Roggenmehlszusätze nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot aus Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, der Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelmehlmehl oder andere mehlarartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, das Weizenmehl (Abzug 1) in einer Mischung, die weniger als 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie das an Stelle des Roggenmehls ein gleichwertiges Mehlmehl oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden.

§ 4. Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlen ist.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot aus nach Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelmehlmehl, Kartoffelmehlsatzmehl oder Kartoffelmehlsatzmehl mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden geeignete oder gereinigte Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als 20 Gewichtsteile Kartoffelmehlmehl, Kartoffelmehlsatzmehl oder Kartoffelmehlsatzmehl verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffeln können: Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenaehl, Weizenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Reis, Maismehl, Mandel und Linsmehl, Kleismehl, Sagemehl in derselben Menge wie Kartoffelmehl verwendet werden; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von 5 Gewichtsteilen auf 95 Gewichtsteile Mehl oder Mehlzusätze.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, das Roggenbrot nur in Estufen von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Stufen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlarartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

## Pfingsten!

Alles ruft dich zur Freude,  
Alles lockt dich zur Lust,  
Woh! nun in Praxien gediehen,  
Wieder dir ganz zu befreien  
Deine überdachte Brust.

Sonne lüftet zu Fröhen,  
Streichelt dein Sorgengesicht;  
Sprengt aller Unruhe die Hülle,  
Gibt dir an flammender Fülle  
Wieder das segnende Licht.

Siebst du die Rosen nicht glühen?  
Wogen die Wasser nicht blau?  
Sprühendes Worn grünt an Bächen,  
Wunderreich stellt ihre Farben  
Dir Mutter Erde zur Schau.

Daliam entquillt in den Bächen,  
Wohlgemut ahmet die Luft;  
Blüten verhauchen ihr Leben,  
Dir ihre Seel zu geben:  
Wärme und labenden Duft.

Köstliche Freuden der Pfingsten:  
Lust die dir morgen verleiht!  
Wiltst du die Schönheit nicht schauen?  
Grimmig geht du im grauen,  
Schmerzvollen Labyrinth.

Deckt deinen Himmel mit Wolken,  
Längst schwarze Fahren wos Hans;  
Fleht deine hässliche Wonne,  
Löst dir die segnende Sonne  
Schon vor dem Abend aus.

Frühling will's dir doch spenden:  
Leben, frischblühend und rot;  
Will dich erquickten, erfrischen,  
Will seine Kräfte erwecken —  
Und du erschaffst dir die Not.

Alles ruft dich zur Freude  
Auf aus dem Weh und dem Ach:  
Sonne und laubende Heide  
Du aber wandelst dem Leide,  
Freude Menschheit, nach.

Karl Fricmann

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der großen Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nur in länderlichen Verhältnissen vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Betriebsverwaltung oder der Marineverwaltung Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von hochfeinem Mehl als Streumehl zur Polierung des Feiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten. Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett in diesem Sinne gelten tierische und pflanzliche Oel und Fett aller Art.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem andern als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konditoreienherstellungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigten vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu M. 1000 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 2, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6 oder den auf Grund der § 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung, die Einsicht in die Geschäftsauszeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Auslande eingeführt wird und nicht für Zauberkuchen, der für Rechnung der Herrens- und Marineverwaltung hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6 gelten auch nicht für die von Reis, Zwieback, Wafern, Honigkuchen, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidekasse geliefert ist.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zusatz: beziehen sich alle die Ergänzungen auf die Verwendung der Rohstoffe zur Vorbereitung. Im § 2 hieß es früher, daß auch „ungemischtes Weizenmehl“ nicht zur Vorbereitung verwendet werden dürfe. Diese Worte sind getrichen worden. Im § 3 ist der zweite Absatz neu eingeschaltet. Der alte § 4 ordnete an, daß Weizenbrot nur in Stücken von höchstens 100 Gramm bereitet werden darf, soweit nicht die Landesbehörden weitere Einschränkungen bestimmen; die Landesbehörden durften auch bestimmte Formen und Gewichte nachschreiben. Diese Sätze sind gefallen und es wurde der jetzige § 4 neu eingeschaltet. Im § 5 hat der vierte Absatz eine allgemeinere Fassung in Bezug auf die Ausnahmen erhalten und es ist ein neuer fünfter Absatz dazu gekommen, der die Befugnisse einzeln aufführt und Sirup und Zucker neu als Zusatzstoffe aufzählt. Schließlich ist in § 11 der letzte Satz (Verbot des Bestreichens der Brotlaibe) neu.

Das sind die hochtechnischen Neuerungen der Verwendung, die zum Teil schon ziemlich wichtiger Natur sind. Aber für die Arbeitererschaft der Betriebe enthält die neue Fassung noch einige andere bedeutungsvolle und wertvolle Änderungen, die wir oben bereits durch Sperren hervorgehoben ließen. Im § 9 Absatz 1, der das Verbot der Nacharbeit auspricht, sind nämlich zumal die beiden Worte „und Vorarbeiten“ (die zur Bereitung von Nachwaren dienen) hinzugekommen und in Absatz 2 wird außerdem jetzt bestimmt, daß die höheren Verwaltungsbehörden eine Abänderung des Beginns der gewöhnlichen Arbeitszeit auf 6 Uhr statt 7 Uhr morgens nur im Falle dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse und nur in ländlichen Bezirken ausprechen dürfen. Ganz neu ist dann noch der Satz angefügt, daß solche Ausnahmen nur im Nothfalle oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Verteidigung blutlich aufsteigenden Bedarfs der Heeres- oder der Marineverwaltung, zugelassen werden dürfen.

Das sind für die Arbeitererschaft äußerst wichtige Bestimmungen, dem sie machen nun hoffentlich mit einem Schlage den Antrag ein Ende, das immer wieder versucht wird, die Vorarbeiten zur Bereitung von Nachwaren vor Beginn der Arbeitszeit ausführen zu lassen. Damit, daß der Bundesrat ausdrücklich die beiden Worte „und Vorarbeiten“ eingefügt hat, behandelt er, das alles, was irgendwie mit der Bereitung von Nachwaren in Verbindung steht, unbedingt nur innerhalb der freigegebenen zwölf Stunden zu verrichten. Die Kollegenschaft wird also, wenn sie sich nicht mitmachen will, in Zukunft noch entschiedener als bisher alle diese Arbeiten zu vermeiden haben, wenn sie vor Beginn der allgemeinen Arbeitszeit ausgeführt werden sollen. Ebenso ist für solche Betriebe — und es sind leider schon eine ganze Anzahl —, in denen Ausnahmen in bezug auf den Arbeitsanfang zugelassen worden sind, abgleich von einem dringenden Bedarfs nicht gesprochen werden konnte, die Zeit gekommen, auf eine Aufhebung dieser Ausnahmen zu dringen. Es gilt, den Bestimmungen des Bundesrates überall volle Geltung zu verschaffen!

Die Lehramtsmittelschulische Berufsgenossenschaft

Am 4. Mai im Hotel „Fürstengut“ in Nürnberg eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: Bericht über die Tätigkeit der Lehramtsmittelschulischen Berufsgenossenschaft im Jahre 1915.

Zur Sitzung waren geladen fünf Arbeitgeber- und fünf Arbeitnehmervertreter. Von den Arbeitnehmervertretern waren nur drei erschienen; zwei waren am Schickemüsch verblieben. Zunächst wurde der gedruckte vorliegende Bericht durchgelesen. Aufmerksam erregte die hohe Ziffer der tödlich Verunglückten. Im vorigen Jahre betrug diese 20, in diesem 71 — das ist eine Zunahme von 30 pzt. Die Zunahme ist wohl in der Hauptsache auf den Krieg zurückzuführen; die eingetretene Feinde werden durch Hinderungen zum Militär von den Maschinen weggenommen, unangeordnete kommen häufig. So fordert der Krieg auch hier indirekt Opfer.

Residiert wurden im Jahre 1915 576 Betriebe mit 2021 Arbeitern. Angehörig sind der Berufsgenossenschaft 348 Betriebe mit 24.860 Arbeitern. Die geringe Zahl der residierten Betriebe kommt daher, daß drei Beamte zum Heeresdienst eingezogen und einer gestorben ist, somit nur ein einziger Beamter zu dieser Nacharbeit übrig geblieben ist.

Dem Leiter der Arbeitervereine wurde angekündigt, daß sich der Vorstand der Berufsgenossenschaft schon damit beschäftigt habe, wie er zur umfangreicheren Revision der Betriebe auch während der Kriegszeit, eventuell durch Einstellung von Hilfskräften, herbeizuführen will. Geantwortet wurde, daß sich der Vorstand eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat, aber nicht dazu kommen konnte, Hilfskräfte einzustellen. Grund, weil wohl niemand vermutete, daß dieser Krieg so lange dauern würde, und jetzt doch die Hoffnung besteht, daß es alle Tage zum Schluß kommen müßte. Zudem ist es nicht so leicht, Leute in kurzer Zeit in all die Schulversammlungen zu kriegen, wie es im Interesse der Berufsgenossenschaft nötig ist. Darum zu wenig Hochschulen, keine mehr Schulen als Klassen eingerichtet werden. Diese Ausführungen wurden anerkannt, und die Arbeitsschlichter haben sich damit zufrieden gegeben. Damit war die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende ersuchte noch die Arbeitnehmervertreter, in ihren Kreisen dafür zu sorgen, daß die Schulversammlungen sowie die Unfallversicherungsversammlungen genügend Besprechung finden. Dies wurde zugesagt.

Zusätzlich nehmen wir also am Schluß unsere Berichtsmitglieder, die Arbeiter und Arbeiterinnen, die an Maschinen arbeiten, immer wieder auf deren Beschäftigung aufmerksam zu machen. Hier ist nicht allgemein Vertrauen zur Maschine haben; es gleicht einem deutlichen Mangel, das in einem ungewissen Augenblick einen Finger, die Hand, den Arm, ja sogar den ganzen Körper in sich hineinzuziehen, ihn kalt und schmerzhaft zu fühlen. Deshalb sollen die Arbeiter und Arbeiterinnen 1916 in die Schulversammlungen mit achtung, sollen nicht nur dabei, die sie in voller Ordnung sind und der Unterweisung über ihren Beruf, sondern auch wieder dazu verpflichtet sein. Wenn dies fest befohlen wird, können viel Geld und Bestimmungswort vor den Arbeitern und Arbeiterinnen durchgesetzt werden. Denn auch die hohe Unfallversicherung ist ein Versehen nicht ignoriert genug halten, viel weniger ist jene gegenüber. Geben wir wieder.

Schildt regelmäßig das Verbandsorgan an die Kollegen im Felde!

Zur Arbeitslosigkeit

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich im 21. Kriegsmonat günstiger gestaltet als in dem Monat des Vorjahres, der dem Berichtsmontat parallel läuft. Für den 20. Kriegsmonat konnte eine lebhaftere Tätigkeit festgestellt werden; im 21. Kriegsmonat hat sich diese mit wenigen Ausnahmen behauptet, vereinzelt sogar verstärkt. Neben die Hauptindustrie berührt das „Meinungsarbeitsblatt“ wie folgt: Für den Kohlenbergbau ist eine ebenso angepannte und leistungsfähige erforderliche Beschäftigung wie in den vorhergehenden Monaten festzustellen. In der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie macht sich, neben einzelnen stärkeren Beschäftigungen als im April 1915 geltend. Auch die chemische und chemische Industrie haben fast durchweg günstigere Arbeitsverhältnisse als im Vorjahr aufzuweisen. Verschiedene Zweige der chemischen Industrie haben auch gegen den Vormonat eine Steigerung des Beschäftigungsgrades erfahren. Im Webstoffgewerbe wie in verschiedenen Zweigen des Bekleidungsgebietes ist im Vergleich zum Vormonat eine Verschlechterung der Beschäftigung hervorzuheben. Im Ranggewerbe hat sich eine wesentliche Verbesserung nicht gezeigt; nur in Süddeutschland ist eine teilweise Besserung zu erkennen.

Die Nachmeldungen der Krantentassen an das „Meinungsarbeitsblatt“ ergeben für die am 1. Mai beschäftigten Mitglieder dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 192 049 oder um 2,32 vom Hundert. In der Zunahme der Beschäftigtenzahl im April, die zum Teil mit der Einstellung der Schulverpflichteten zusammenhängen wird, sind die männlichen Personen in etwas größerer Anzahl als die Frauen beteiligt. Erster haben um 101 061 oder um 2,30 pzt. zugenommen; bei den weiblichen Personen ist eine Zunahme um 90 988 oder um 2,34 pzt. eingetreten.

Trotz der Besserung des Arbeitsmarktes zeigen die Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in den Handverändern und bei den Arbeitsnachweiser eine Zunahme der Arbeitslosigkeit und einen größeren Andrang Arbeitsloser. Bei 36 Handverändern, die für 824 399 Mitglieder berichten, wurden 23 pzt. Arbeitslose gegen 22 pzt. zu Ende des vorhergehenden Monats. Im Vergleich zum April des Vorjahres, wie zum Friedensmonat April 1914 ist die Arbeitslosigkeit jetzt geringer; sie stellt sich im April 1915 auf 24 und im April 1914 auf 28 v. H.

Bei den an das „Meinungsarbeitsblatt“ berichtenden Arbeitsnachweiser kommen im April bei den Männern auf je 100 offene Stellen 87 Arbeitslose gegen 81 im Vormonat. Bei den Frauen kommen auf je 100 Stellen 102 Arbeitslose gegen 135 im Vormonat. Bei den Nachweiser, die sich mit der Vermittlung von Bädern und Konditorien befassen, wurden für diese Berufe im April 3171 Arbeitslose gebucht. Diesen standen 2337 offene Stellen gegenüber. Setzt man die 2033 Stellen, auf je 100 Stellen immer 130 Arbeitslose gegen 115 im April 1915 und 111 im März 1915. Es war also eine bemerkenswerte Verschlechterung der Arbeitslage ein. Verursacht ist diese durch die untern Jahren bekannten Verhältnisse. Nach den Berichten der Industrie waren die Arbeitskräfte gut beschäftigt; sie hatten keine Verhältnisse in den Arbeitsverhältnissen gegenüber dem Vormonat gemeldet. Die Zunderwarenindustrie weist eine Verschlechterung nach; die Arbeitszeit ist in den meisten Betrieben verkürzt. Auch in der Galvan- und Schmelzindustrie fiel der Geschäftsgang gegenüber dem Vorjahr spärlicher aus.

Wie sich die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweiser für Bäder und Konditorien in den einzelnen Landesgebieten gestaltet, ist folgenden Zahlen entnehmen.

Table with 4 columns: Landesgebiete, Stellen, offene Stellen, besetzten Stellen, auf je 100 offene Stellen entfallende Arbeitslose. Rows include Ostpreußen, Preußen, Berlin und Brandenburg, Provinz Pommern, Bayern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Königreich Bayern, Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Hessen, Thüringische Staaten, Ostpreußen, Braunschweig, Preußen, Elb- und Ostpreußen.

Den Gesamtübersicht als Vergleichsmaß angelegt ergibt sich, daß neun Landesgebiete unter, 13 über dem Durchschnitt der offenen Stellen zur Zahl der Arbeitslosen stehen. Besonders stark war der Andrang Arbeitsloser in Preußen zu den offenen Stellen in Westfalen, Pommern, Westfalen, Rheinland und in Bremen. In diesen Gebieten kommen auf je 100 Stellen zwei und mehr als zwei Arbeitslose. Es läßt sich nicht feststellen, inwieweit der Andrang Ursache ist von Einfluss auf den Arbeitsmarkt war; Tatsache ist, daß ein Teil der Ausgewanderten von den Arbeitsschlichtern besonders hervorgehoben. Der Andrang der Arbeitslosen vom Lande machte sich in den letzten Wochen besonders stark bemerkbar. Von besonderer Wichtigkeit sind die einwirkenden Bestimmungen über den Zunderstand und die sonstige Minderleistungen auf die vorbandenen Vorstände, durch welche ein großer Teil der Betriebe zu Betriebsunterbrechungen gezwungen ist. Ueber Entlassungen und Entlassungen wird von einer Reihe Orte berichtet.

Wir sind eine Kriegsbefähigung überfordert

Die Heeresangehörigen erhalten für Dienstbeschäftigungen eine Rente. Als Dienstbeschäftigungen gelten Berufstätigkeiten, die infolge einer Dienstbeschäftigung aber durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Voraussetzung des Anspruches auf Verlorenung ist eine wesentliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Dabei ist es belanglos, ob der Schaden in einer äußeren Verletzung oder einer inneren Erkrankung (wie Rheumatismus) ujm. besteht. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Unter diesem Begriff ist die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Befähigung zu verstehen. Der dem einzelnen durch die Verletzung in der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit und Erwerbsfähigkeit ermachende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ebenfalls zu berücksichtigen, wie die eigentliche Einbuße an der rohen Arbeitskraft. Augenfällige Entstellungen, Beschränkungen in der Wahl der Arbeitsgelegenheit, dadurch bedingte Verabsäumung der Tätigkeit zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit andern Arbeitern ujm. sind in Betracht zu ziehen.

Als geschädigt gelten alle Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 10 pzt. beeinträchtigt sind. Teilweise Erwerbsfähigkeit liegt bei einer Beeinträchtigung um 10 bis 30 pzt. vor. Völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei Personen, die auch nach Abschluß der ärztlichen Behandlung körperlich um mehr als 90 pzt. beeinträchtigt sind oder die bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit eine Verschlimmerung des Leidens zu erwarten haben. Die Feststellung des Maßes und Grades der teilweisen Arbeitsfähigkeit wird von den Ärzten vorgenommen. Wie aus dem Folgenden schon hervorgeht, gibt es für die einzelnen Leiden und Verletzungen keine feststehenden Entschädigungssätze. Im Laufe der Zeit haben sich aber doch durch die Rechtsprechung ujm. Anhaltspunkte herausgebildet. Hier sind einige Beispiele, die Ziffern bedeuten in Prozente den Schaden, den man als durch die Verletzung begründet, angenommen hat: Verlust des rechten Daumens 30 bis 35, Steifheit des Daumens 15 bis 20, Verlust des linken Daumens 20 bis 30, Steifheit 15 bis 20, Verlust des rechten Zeigefingers 10 bis 20, Verkrüppelung oder Steifheit desselben ebenfalls, Verlust des Nagelgliedes des linken Zeigefingers 10 bis 20, Verlust der Hälfte des rechten Mittelfingers 10, Verlust des ganzen Mittelfingers 10 bis 15, Verlust des linken Mittelfingers 10, Verlust des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand 30, Steifheit des rechten Daumens und Zeigefingers 25, Verlust der beiden ersten Glieder des Zeigefingers sowie des ganzen Mittelfingers 33%, völlige Verkrüppelung der rechten Hand und des Handgelenks 60 bis 65%, Verkrüppelung der linken Hand 50, Verlust des rechten Daumens und der Hälfte des linken Daumens 40, gänzlicher Verlust der rechten Hand 15 bis 25, gänzlicher Verlust der linken Hand 50 bis 60, Verlust des rechten Armes 70 bis 80, Gebrauchsunfähigkeit und Steifheit des Armes 70, Verlust des linken Armes 60 bis 70, völlige Steifheit beider Arme 80 bis 80, Verlust der großen rechten Zehe nicht über 10, Verlust des größeren Teiles des linken Fußes 33%, Verlust des linken Fußes 50 bis 60, Verlust des rechten Fußes 40, Amputation des linken Beines unterhalb des Kniegelenks 50 bis 60, Verlust des rechten Unterarmes 45, Amputation des rechten Beines im Oberschenkel 70 bis 75, völlige Steifheit des rechten Beines 33%, Verkrüppelung eines Kniegelenks 33%, Verlust eines Auges 33%, Verlust eines Auges mit Verkrüppelung der Sehnhaut des anderen 50, Erblindung der linken beider Augen 25, völlige Erblindung 100, doppelter Beinbruch 10 bis 15, Verlust des Gehörs auf einem Ohr ganz, auf dem andern zum Teil 40, Ungehörigkeit mit Beugung zu Blutungen 33%, Herzvergrößerung 60 bis 70, Verkrüppelung der Wirbelsäule 33%, schwere Krampfadern durch Minderverletzung 50, Verlust des rechten Auges und des linken Vorderarmes 70, Bruch der Wirbelsäule 30, hochgradige nervöse Schwäche 65 pzt.

Die so Geschädigten erhalten nun einen Teil der Rente, die für einen Gemeinen M 500, Unteroffizier M 600, Sergeanten M 720, Feldwebel M 900 beträgt. Ist die Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt, so tritt noch eine Kriegszulage von M 10 pro Monat hinzu. Für große und schwere Verletzungen erkennt das Gesetz noch Verfürummelungszulagen; sie betragen bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je M 27, bei Verlust oder Erblindung beider Augen M 54. Bei geringeren Verkrüppelungen, wie dem Verlust eines Auges, der Störung der Bewegungen- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes, eines Beines ujm. kann eine Zulage gewährt werden. Ist die Beschädigung so schlimm, daß die Erwerbsfähigkeit um mehr als 65 pzt. beeinträchtigt ist, so tritt zu den Renten vom Ehepaar noch die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung. Nehmen wir an, ein gewöhnlicher Kriegsteilnehmer hätte das rechte Bein völlig verloren und er hätte die hierfür höchste Rente von 80 pzt. genehmigt erhalten. Er erhält nun:

Table with 2 columns: Grundrente pro Jahr M 424, pro Monat M 35,40; Kriegszulage M 12; Invalidenrente M 27; Invalidenrente aus der Invalidenversicherung M 16; Zusammen pro Monat M 88,40.

Die Grundrente kann und wird gekürzt werden, wenn nach einiger Zeit Besserung oder Genesung festgestellt wird. Der Militärdienst allein soll hier ohne Einfluss sein. Die anderen Zulagen bleiben. Es könnte nur noch die Invalidenrente wegfallen, wenn angenommen wird, daß die Erwerbsfähigkeit weniger als 65 pzt. beträgt und unheilbar nicht mehr vorliegt. Es steht zu erwarten, daß die einwirkenden Gesetze nach dem Krieg geändert werden.

# Verbandsnachrichten

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes

### Dritttagung

Vom 21. Mai bis zum 3. Juni gingen bei der Haupttagung des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Mai: Hamburg M. 1854, Bremen 27625, Jütland 1940, Leipzig 78018, Freiburg i. Br. 6654, Elmshorn 1660.

Für April: Ostfriesland M. 63,60.

Für März, April und Mai: Ulmberg M. 23,86, von Einzelzahlern der Hauptkassier: F. M. Hädelshof M. 15, F. A. Radensleben 2, F. Sch. Oberburg 5.

Der Hauptkassierer: F. B. M. Langhans.

## Kriegsverluste des Verbandes

**Bezirk Frankfurt a. M.** Johann Michael Knorr, Bäcker, 27 Jahre alt, verheiratet, gefallen am 28. Februar.

**Bezirk Strassburg.** Emil Sahnor (Freiburg i. Br.), seinen Verwandungen erlegen in Bonn a. Rh.

**Bezirk Wiesbaden.** Heinrich Schmitt, Bäcker, 28 Jahre alt, gefallen am 16. Mai.

Fürs ihrem Andenken!

## Schlichtungen und Streiks

### Bäcker

Die Straubinger Bäcker-Zwangsbundung lehnt eine Teuerungszulage ab. Auf Antrag der Gehilfenschaft richtete die Organisationsleitung im Januar dieses Jahres an die Innung das Gesuchen, auf die bestehenden Tariflöhne pro Person und Woche M. 2 Teuerungszulage zu gewähren. Die Innung hat an ihrer Spitze den Bezirksabgeordneten Scheffel als Obermeister, der es aber nicht der Mühe wert fand, auf die Eingabe zu antworten, geschweige gar, sie seinen Innungspräsidenten befürwortend zu unterstützen. Durch das Stillschweigen der Innung haben sich die Gehilfen veranlaßt, erneut in einer Versammlung am 16. April hierzu Stellung zu nehmen. In einer zweiten Eingabe wurde besonders betont, daß nicht einmal der abgeschlossene Tarifvertrag eingehalten wird. Um der Sache mehr Nachdruck zu verschaffen, wurde auch das Einigungsamt am Vermittlung angerufen. Der Vorsitzende desselben, Rechtsanwalt Schindlhamer, teilte uns nach Rücksprache mit Herrn Scheffel mit, es sei diesem Herrn erst in einigen Tagen möglich, die Angelegenheit mit der Innung zu besprechen, weitere Nachrichten werde folgen. Die Innung hat es aber trotzdem verstanden, sich um die Teuerungszulage herumzubücken und das Einigungsamt auszusprechen. Es ist die gerechte Zulage zu gewähren und den Gehilfen über die längere Zeit hinwegzuhelfen, verstand es der Herr Obermeister, ihnen Sand in die Augen zu streuen. Am 2. Mai wurde einigen älteren Gehilfen durch den Vereinsleiter der Innung die Mitteilung gemacht, daß sie zwecks wichtiger Angelegenheiten sich am anderen Tage im Innungssaal einzufinden hätten. Man verschwang ausdrücklich den Zweck der Sache, um nicht im letzten Moment den durchgeführten Plan stören zu lassen. Einzelne Kollegen, die die Eingabe mit unterzeichnet hatten, lud man erst einige Stunden vor der Sitzung. In der Mehrzahl wurden solche geladen, von denen man bestimmt wußte, daß an ihnen die Innungsleiter ihre Wirkung nicht verfehlen werde und daß sie die unangenehmen Elemente überführen würden. Herr Scheffel, der das Gesuchen selbst vornahm, die andern anwesenden Herren hatten die Aufgabe, die Unzufriedenen zu beobachten, entschuldigend zu zureden. Aber die Nichtbeantwortung der ersten Eingabe bewies, daß er am Landtag zu tun gehabt habe. Eine wirklich sinnlose Ausrede; denn der zweite Vorsitzende der Innung, Herr Kasperl, ist ja in solchen Dingen auch sehr beschlagene, und in früheren Tarifkommissionssitzungen fand man sich immer gegenseitig ab. Dann stürzte der Herr Scheffel ein Klagen über die schlechten Zeiten des Bäckergewerbes an und beteuerte, daß man die Arbeitslosigkeit nicht mehr auslösen könne. Auf diese Weise wurde den Innungsgetreuen beigebracht, daß sie zufrieden sein müßten. Als die gründliche Unzufriedenheit vorbei war, suchte jeder einzelne seine Zufriedenheit umgeben, und es wurde so verfahren, daß man die unzufriedenen Kandidaten zuletzt fragte. Nachdem scheinbar für die Innung alles gut vor sich gegangen war, schrieb man an die Organisationsleitung:

Straubing, den 24. Mai 1916.

Herrn Raimy-Hegensburg.

Teile Ihnen mit, daß in der gestrigen Gehilfenversammlung allgemein Zufriedenheit in bezug auf Lösung konstatiert wurde. Nur in einem Falle konnte konstatiert werden, daß der tarifmäßige Lohn nicht ausbezahlt wird. Die Innung hat deshalb auch Veranlassung genommen, den Meister dieses Betriebes aufmerksam zu machen und ihn zur Zahlung des tarifmäßigen Lohnes zu beauftragen. Bemerklich ist noch, daß die Gehilfen mit ihrem Schreiben auch informierte und selbst erfüllt habe, sich offen auszusprechen. Es vollständige Zufriedenheit konstatiert wurde, glaube ich eine Sitzung im Einigungsamt für nicht notwendig, da der überwiegende Teil nichts gegen die jetzigen Löhne einzuwenden hat.

R. Scheffel, Obermeister.

Herr Scheffel bemerkt, daß es eine Gehilfenversammlung war, obwohl nur 12 Gehilfen, meist ältere, anwesend waren, während zurzeit 37 beschäftigt sind. Die Beschäftigten verdienen meist einen Wochenlohn von M. 15 bis 20 ohne Kost, und das scheint dem Herrn Abgeordneten ein hoher Lohn zu sein. Ferner betont er, daß nur ein Fall festzustellen ist, wo der Tariflohn nicht bezahlt wurde. In dem Obermeister nicht bekannt, daß durch den Tarifschluß das Kostwesen beibehalten wurde und heute bereits vielen Arbeitgebern an die Gehilfen die Kost verabschiedet. Das ist höchstverwerflich. Der Scheffel! Der Herr Obermeister wußte eben nur zu

genau, daß, wenn er einzelne Gehilfen vor das Forum der Meisterversammlung stellt, der Zweck erreicht würde. Und als ein Gehilfe den Meistern vorrechnete, was das Mindeste zum Lebensunterhalt sei und er 50 % zum Frühstück, M. 1 zum Mittagessen und 50 % zum Abendessen haben müßte, da meinte Herr Scheffel, er habe noch nie 50 % in der Frühe und zum Besperu gebraucht und habe auch schon lange gearbeitet. Man kann solche Auslassungen dem Urteil der Öffentlichkeit überlassen. Wenn aber die Innung sich in der Hoffnung wiegt, für sie sei die Sache nun endgültig erledigt, so irrt sie, da der überwiegende Teil der Straubinger Gehilfenschaft weiß, daß in der Antwort des Herrn Obermeisters die Wahrheit nicht geblieben hat! — Der Gehilfenschaft mögen diese Erfahrungen aber als Lehre dienen, daß sie sich besser um ihre Interessen kümmert und sich nicht von Einzelnen benommen läßt!

## Teuerungszulagen in Gewerkschaftsbäckereien

Der Konsumverein in Annaberg bei Halle a. S. zahlt seinen Arbeitern jetzt jedes Vierteljahr eine einmalige Teuerungszulage von je M. 25.

Im Konsumverein Erlangen erhielt Ende Mai jeder beschäftigte Arbeiter eine einmalige Teuerungszulage von M. 40 und für jedes Kind unter 15 Jahren M. 5.

Die Verwaltung des Konsumvereins in Jena bewilligte auf die Forderung unserer Kollegen als Teuerungszulage einen abermaligen Mietzuschuß von M. 15 und für jedes Kind (bis zu drei Kindern) M. 3. Der Mietzuschuß kam Ende Mai zur Auszahlung, jedoch nur an die Kollegen, die länger als ein Vierteljahr im Betriebe beschäftigt sind. Die tarifmäßige Lohnzulage von M. 1 nebst Ortszuschlag, die erst am 1. August fällig ist, wird schon seit 9. Juni bezahlt.

Der Konsumverein in Merseburg gewährte am ersten Lohnzahlungstage im Juni seinen Arbeitern eine einmalige Teuerungszulage, und zwar M. 10 und für jedes Kind M. 1 allen verheirateten Arbeitern, die schon bei Kriegsausbruch im Betriebe beschäftigt waren, und M. 10 den verheirateten Arbeitern, die erst während des Krieges eingestellt wurden. Die einmalige Zulage soll für ein Vierteljahr gelten.

Der Konsumverein Bietzen bei Dresden gewährte seinen Bäckern nun auch, rückwirkend seit 1. April, eine laufende Teuerungszulage, die monatlich zur Auszahlung gebracht wird. Es erhalten: Verheiratete M. 8, Ledige und Witwen je M. 5. Für jedes Kind unter 14 Jahren zahlt der Verein einen Zuschuß von M. 2 pro Monat.

Im Konsumverein Eger erhielten die Kollegen am 20. Mai eine einmalige Zulage, und zwar die verheirateten von M. 25 und die Ledigen von M. 20 zugebilligt.

## Korrespondenzen

### Bäcker

Frankfurt a. M. Eine öffentliche Bäckerversammlung fand am 20. Mai bei Lieber Börneplog, statt. Das Thema lautete: „Krankentasse und Arbeitsnachweis der Bäckerinnung und wie erfüllen diese ihre Aufgaben?“. Kollege Kameler erörtere eingehend die mehr als jahrzehntelangen Kämpfe zwischen der Bäckerinnung und der Gehilfenschaft. Das, was seitens der Gehilfenschaft bereits vor der Gründung der Innungskrankentasse befruchtet und eingemendet wurde, ist eingetreten. Die Innungskasse habe nur im engherzigen Sinne ihre Aufgabe erfüllt, weshalb erst nach Beschwerdebeförderung seitens der Versicherer. Nach fast achtjährigem Bestehen der Kasse können sich weder Versicherer noch ein großer Teil der Innungsmeister mit derselben befrieden.

Der Kampf um die Arbeitsvermittlung datiert noch länger zurück, und zwar bis in die Zeit der Bäckereigenossenschaft und die ersten Anfänge der Gehilfenbewegung. Durch die einseitig geübte Praxis seitens der Innung habe die Arbeitsnachweisfrage ernste Konflikte herbeigeführt und das Vertrauen der Gehilfenschaft vollständig untergraben. Folgende Entscheidung wurde einstimmig angenommen:

Die heute, am 20. Mai 1916, tagende öffentliche Versammlung der Bäckergehilfen und Kassenmitglieder der Bäckereinnungskrankentasse nimmt erneut Kenntnis von dem gegenwärtigen Stande der Kasse und erklärt, daß die Innungskrankentasse während der Dauer ihres Bestehens nur im engherzigen Sinne den ihr obliegenden Aufgaben nachgekommen ist, in zahlreichen Fällen erst nach erhobenen Beschwerden seitens der Versicherer, darunter auch Kriegsteilnehmern. Die zurzeit in Zunahme begriffenen Beschwerden dürften auch zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß eine vorchriftsmäßige Betreibung der Versicherer weder im Vorstand noch im Ausschuss vorhanden ist, vielmehr die Verwaltung der Kasse ausschließlich in Händen der Innung liegt. Die Versammlung erklärt zugleich, daß alle jene Bedenken und Einwendungen seitens der Gehilfenschaft nur der Erkennung der Innungskrankentasse jetzt, nach achtjährigem Bestehen der Kasse befruchtet worden, sind, insbesondere, daß trotz teilweise höheren Beiträgen als bei der Ortskrankentasse die Leistungen der Innungskasse hinter denen der Ortskasse zurückbleiben. Die Versammlung erklärt ferner als eine unsoziale Handlung der Innung, daß letztere die von ihr bei Ausbruch des Krieges übernommene Beitragsleistung für die Weiterversicherung der verheirateten Kriegsteilnehmer für die Folge ablehnt und dadurch die Frauen vor die Frage stellt, entweder selbst die Beiträge aufzubringen oder die Mitgliedschaft verfallen zu lassen. Alle vorstehenden Bedenken veranlassen die Versammlung, dahin zu wirken, daß eine Angliederung der Innungskasse an die Ortskrankentasse baldmöglichst ermöglicht würde. Die Versammlung beauftragt die Organisationsleitung, dahingehende Anträge der Bäckereinnung dem Vorstande der Innungskrankentasse und dem Vorstande der Ortskrankentasse baldmöglichst zu unterbreiten. Bezüglich des Arbeitsnachweises der Bäckereinnung erklärt die Versammlung, daß infolge der jahrzehntelangen geübten Praxis der Innung der Arbeitsnachweis bei jeder Lohnbewegung ein Streikherd geworden habe und das Vertrauen der Gehilfenschaft untergraben hat. Im Hinblick auf die wichtigen Aufgaben der Arbeitsvermittlung und zur Wiederherstellung auch des Vertrauens der Arbeitnehmer hat die Versammlung als unbedingt notwendig, daß eine Zentralisierung der Arbeitsvermittlung für das Bäckergewerbe durch Anschluß aller bestehenden Arbeits-

nachweise an das Arbeitsamt (städtische) unter partitätlicher Verwaltung erfolgt. Die Organisationsleitung wird beauftragt, dahingehende Schritte einzuleiten.“

## Internationales

### Der norwegische Bäckerverband im Jahre 1916.

Trotz des Krieges hat der norwegische Verband eine lebhaftige Lohnbewegung gelebt, indem nicht weniger als acht Abteilungen Tarifrevisionen durchführten. Sechs von diesen haben neue Abkommen mit den Bäckermeistern ohne Streik getroffen, während es in zwei Abteilungen zum Kampf gekommen ist; der Kampf dauerte 20 Wochen! Die Arbeitszeit wurde durch diese Lohnbewegung um sieben Stunden pro Woche beschränkt, so daß die wöchentliche Arbeitszeit jetzt für sämtliche Abteilungen 63 Stunden beträgt. Die durchschnittliche Lohnhöhung, die bei dieser Gelegenheit erreicht wurde, betragt Kr. 3 pro Mitglied. Bei Beginn des neuen Jahres hatten nicht weniger als 19 Abteilungen ihre Tarife zum 1. Mai gekündigt. Die Tarife umfassen 1117 Arbeiter, davon waren 967 dem Verb. angehörig. In Hangesund ist zwischen dem Verband und den Meistern Übereinkunft abgeschlossen, nach welcher die Arbeitszeit auf achteneinhalb Stunden einschließlich einer halben Stunde für die Mahlzeit pro Tag beschränkt wurde. Die Arbeitszeit darf nur innerhalb der zwölf Tagesstunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends festgelegt werden. Die Löhne wurden in folgender Weise geregelt: pro Woche Kr. 28, 35, 38 und 45.

In dem norwegischen Reichstag ist ein Gesetz angenommen worden, welches die Streikigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern während einer Tarifperiode unterbrochen soll dadurch, daß es die Interessenten zwingen will, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Der Verband hat eine Sache laut dieses Gesetzes vor dem Schiedsgericht gehabt. In wirtschaftlicher Beziehung zeigt die Entwicklung des Verbandes sich in folgenden Zahlen: 1. Januar 1915 46 Abteilungen mit 1635 Mitgliedern; 1. Januar 1916 52 Abteilungen mit 1622 Mitgliedern. Das Vermögen des Verbandes betrug am 1. Januar 1916 Kr. 51 137,04; davon in der Streikkasse Kr. 25 729,07.

Die neuen Vereinbarungen, die nunmehr in bezug auf die Arbeitsverhältnisse geschaffen wurden, sind ein Resultat der Bemühungen des staatsangestelltem Obmannes, weil die Verhandlungen der Meister- und Gesellenvertreter resultatlos waren. Laut des Gesetzes des Reichsschiedsgerichts legte der Obmann ein Verbot nieder, daß keine Arbeitsstockung stattfinden dürfte, ehe er versucht hätte, den Kampf durch Vermittlung zu vermeiden.

Am 27. April machte der Obmann folgenden Vorschlag zur Lösung des Konflikts: Die jungen Gesellen bekommen Kr. 1 Lohnhöhung, die andern Gesellen Kr. 2 und außerdem Kr. 4 Teuerungszulage bis sechs Monate nach Kriegsbeendigung. Mit dieser Lohnhöhung sind die Löhne zum Beispiel in Kristiania folgende:

Junggesellen (zwei Jahre nach der Lehrzeit)	Wochenlohn	Teuerungszulage
Andere Gesellen	Kr. 25	Kr. 4
Verantwortliche Gesellen	" 29	" 4
Meistergesellen	" 31	" 4
	" 42	" 4

Die Ueberstundenzahlung wurde von 75 Oere pro Stunde auf 85 Oere erhöht.

Die Konditionen erhöhten auch eine Arbeitszeitbeschränkung von acht Stunden pro Woche, so daß die wöchentliche Arbeitszeit von 65 auf 57 Stunden herabgesetzt wurde und ihre Löhne betragen nach der Tarifrevision:

Junggesellen	Wochenlohn	Teuerungszulage
Andere Gesellen	Kr. 25	Kr. 4
Verantwortliche Gesellen	" 29	" 4
Meistergesellen	" 31	" 4
	" 42	" 4

Die neuen Tarife wurden vom 1. Mai an in Kraft gesetzt, so daß die Löhne vom 1. Mai ab nachbezahlt worden sind. Die Tarife gelten bis zum 1. Mai 1918, und sie umfassen 15 Abteilungen des Verbandes mit ungefähr 900 Mitgliedern.

## Politik und Gerichte

Die Ehre des Bäckergewerbes. Es ist wirklich unerhört, daß selbst eine derart verächtliche und gemeine Handlungswiese, wie es das Verfahren von Holzmehl ist, nicht mehr als Einzelschuldigung auftritt, sondern daß noch mehr solche und ähnliche Fälle aufgedeckt werden konnten. So wurde in den letzten Tagen der Geschäftsführer und frühere Alleinhaber der „Ganzfabrikfabrik“ G. m. B. & Co. in Hamburg betragt, weil er den Teig zu markenfremdem Brot mit Holzmehl verfecht und große Mengen dieses Brotes verkauft hatte. Die Tagesblätter berichteten von einem Holzmehlzusatz von 80 pzt., was allerdings schon aus rein sachlichen Gründen als unmöglich angesehen werden muß. Aber auch hier keif das Gericht ebenso wie das in Köln im Falle des Obermeisters Meigenich eine aus unerklärliche Milde walten, denn die Falschung wurde nur mit M. 500 Strafe belegt.

Ferner hatten sich die Hamburger Gerichte mit dem Bäckereimeister Kuntz zu befassen. Eine Untersuchung jenes Brotes hatte ergeben, daß dem Mehl bis zu 8 pzt. Holzmehl, Strohmehl, Pflanzengrüne und Getreideweizen beigegeben worden war. Auch sonst hatten sich nach den Reagenbefundungen vor Gericht ganz sonderbare Zustände im Betriebe des Angeklagten entwickelt. — Strafe M. 1500 und ganzseitige Publikation des Urteils auf Kosten des Verurteilten in sämtlichen Hamburger Tagesblättern. Auch diese Strafe zeigt unseres Erachtens solche Verurteilungen an der Öffentlichkeit und an der Reue des Kofes noch lange nicht nach Gebühr, ebenso nicht diejenige, die einem Bremer Meister zuerkannt wurde, der dem Mehl zu dem Brotwaren

Sach und Sache in größeren und kleineren Mengen begünstigt hatte. Er wurde mit 2100 Strafe belegt und mußte das Urteil im Schaufenster aushängen. Sind solche Vergehen aber nicht an sich entsetzend? Warum werden sie dann nicht auch mit entsetzenden Strafen bedacht und warum wird derartige Elemente noch der Gewerbebetrieb gestattet?

**Gewerkschaftliche Rundschau.**

**Der Sanftmütigerband im Jahre 1915.** Bei Kriegsbeginn, nach fünfjährigem Bestehen, zählte der Verband 22581 Mitglieder. Wenn am Schlusse des Jahres 1915 noch ein Bestand von 6150 Mitgliedern verzeichnet werden konnte, darf dies wohl unter Berücksichtigung der lässlichen Verhältnisse ein verhältnismäßig gutes Ergebnis genannt werden! Im Schlusse des Jahres 1914 wurden 1275 Mitglieder, darunter 1007 weibliche, gezählt. Bis Ende 1915 waren 6512 Mitglieder zum Desertdienst eingezogen. Da aber 1704 Wiederaufnahmen erfolgten, so ergibt sich ein Verlust außer den ermittelten Einberufungen von 1884 Mitgliedern. Feststellungen in einzelnen Ortsgruppen betreffen jedoch, daß von einem eigentlichen Verlust in dieser Höhe nicht geredet werden kann; denn darunter befindet sich noch eine große Zahl Einberufener, worüber dem Verbandsvorstand nichts gemeldet wurde. Die Mitglieder verteilten sich auf 362 Ortsgruppen.

Die Einnahmen betragen 64044 gegenüber 68410 Ausgaben. Die Hauptposten der Einnahmen in die Beitragsentnahme mit 57770. Im Jahre 1914 wurden 46929 an Beiträgen eingenommen. In Sanftmütiger wurden außerdem 1815 eingenommen. Von den Ausgaben sind zu nennen: Krankenunterstützung 15946, Strohgebild 2140, Rechtschutz 2468. Die Rechtschutzanstalten des Verbandsvorstandes während der Kriegszeit betragen 252 Zivilstrafen, 20 Straffgaben, 83 Sachen auf dem Gebiete der Arbeiterverpachtung. In 55 Fällen wurde in allen möglichen Angelegenheiten Auskunft erteilt. Dazu kommt noch die umfangreiche Tätigkeit der Gewerkschaft auf diesem Gebiete.

Die bisherige jüngere Kriegszeit hat der jüngste Verband der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung verhältnismäßig gut überstanden, und die Voraussetzungen liegen vor, daß der Bestand des Verbandes gehoben ist.

**Der Kupferverband im Jahre 1915.** Bei Ausbruch des Weltkrieges zählte der Verband 10337 Mitglieder. Auf vielen Bauern und vor allem in fast allen Dienstleistungen wurde im August 1914 der Betrieb eingestellt. Die Kupfer müssen gehen, schon in anderen Betrieben unentgeltlich, das gelang nach und nach den meisten, sie fanden in Kriegsbetrieben Unterkunft. Immerhin hatte der Verband im ganzen Jahre und bis heute mit einem gewissen Preissenkungsmittel Mühe zu kämpfen.

Der durch den Verbandswechsel gebildete Zusammenhalt hat eine unerwartete Mitgliederzunahme zur Folge. Ueber die Hälfte der Mitglieder (55%) waren am Jahreschlusse 1915 zum Desertdienst eingezogen. 2046 Mitglieder hatten bis dahin dem Verbands den Rücken gekehrt, so daß mit Restmitgliedern am Schlusse des Jahres nur noch 3340 Mitglieder vorhanden waren. Ein weiterer Rückgang dürfte nicht mehr zu erwarten sein. Die Gesamtentnahme der Beiträge im Jahre 1915 betrug 152173 (im Vorjahre 147699), die Gesamtanträge 148924 (1298606). Ferner wurden in diesem Jahre für Arbeitslosenunterstützung 16201 (16204), für Krankenunterstützung 16743 (14933), für Krankenunterstützung, Unterbringung der Kriegskriegenen usw. wurden im Berichtsjahr 38600 verausgabt, davon erhielten die Familien der Kriegsteilnehmer 15575. Die Sachunterstützung betrug 5590. Für ein Drittel aller Verbandsmitglieder ist an Langenleiden zu erwarten.

Der Gesamtergebnisbericht betrug am Jahreschlusse 1914 337623, am Schlusse des Jahres 1915 322115.

**Der Verband der Fabrikarbeiter im Kriegsjahre 1915.** Ende Juli 1914 hatte der Verband 10265 Mitglieder, am Jahreschlusse 1914 nur noch 6614, beim Schlusse des Jahres 1915 hat sich der Bestand wieder verringert bis auf 2561. 61 Arbeiter waren eingezogen. Von dem Mitgliederbestand des Jahres 1915 kommen 290 auf Desertdienstverweigerer. Generalkasse waren 1331 zu verzeichnen, darunter 150 weibliche.

Die finanzielle Lage des Verbandes kann in Anbetracht der allgemeinen Verhältnisse als gut bezeichnet werden. Die Gesamtentnahme des Verbandes betrug 234135, die Gesamtanträge 27525; demnach eine Wunderschwäche von 41119. Unterstützungen zahlte der Verband: Arbeitslosenunterstützung 10165, Krankenunterstützung 2466, Kriegs- und Nationaldienstunterstützung 1454, letztere hauptsächlich an die Familien der zum Desertdienst eingezogenen. Die Vorkasse zahlte an die Ortsgruppenvereine 22222, deren Familien den Betrag von 17225. Vom 1. Juli 1914 an bis zum 31. März 1915 zahlte der Verband insgesamt an die Kriegsteilnehmer und deren Familien den Betrag von 182321.

**Für die Arbeiterinnen.**

**Der ist „im Kriege geblieben“?**

Nach § 10 des Militärstrafgesetzbuches erhalten die Frauen und Weiber der zum Kriege gehörenden Männer, die „im Kriege geblieben“ sind, eine Kriegswidwen- und Waisenrente. Die Anlegung des Begriffs „im Kriege geblieben“ ist daher von Bedeutung, und zwar, weil eine ganze Reihe von Fällen vorkommt, bei denen Zweifel bestehen, ob bei der Gewährung des Kriegswidwenrentengesetzes der Begriff anzuwenden sein kann. In engbegrenzter Weise wird man als „im Kriege geblieben“ nur diejenigen bezugsberechtigten Frauen, die auf dem Schlachtfeld gefallen oder an den Verwundungen gestorben sind. Die Frage ist aber eine Erweiterung dieses Begriffs notwendig gemacht.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung fallen unter den Begriff „im Kriege geblieben“ im allgemeinen solche Kriegsteilnehmer, die bei kriegerischen Unternehmungen zu Tode gekommen sind, und zwar auch dann, wenn sie ohne Angelegen einer Verwundung oder sonstigen Beschädigung innerhalb des Kampfgebietes aufgefunden wurden. Ferner innerhalb des Kampfgebietes aufgefunden wurden. Ferner „geblieben“ angesehen, die von feindlichen Landeseinwohnern eines besetzten Gebietes überfallen und getötet sind, oder aber in Gefangenschaft geraten und erschossen wurden oder gestorben sind. Werden Umstände bekannt, die zu Zweifeln Anlaß geben, ob der Tod infolge des Krieges eingetreten ist, so sind Ermittlungen anzustellen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob Kriegsdienstbeschädigung anzuerkennen ist oder nicht. Es gilt dies besonders bei Todesfällen infolge Selbstmordes, Stiches mit andern Personen, Unglücksfällen usw.

Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes eines Kriegsteilnehmers nicht möglich, so wird dieser befamlich zunächst als „vermisst“ geführt. Es wird die Streichung desselben in den Kriegseranglisten und Kriegsdienstrollen so lange ausgezögert, bis seine gerichtliche Todeserklärung erfolgt oder das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Nach § 4 Ziffer 7 der Anlage 9 der Desertordnungsung liegt die Wahrscheinlichkeit vom Ableben eines Vermissten erst vor, wenn von dem Vermissten in letzter Zeit eine Nachricht nicht eingegangen ist. Solchenfalls ist den Angehörigen des Vermissten die Hinterbliebenenrente ebenfalls zu zahlen. Zu dem Zwecke wird von den Angehörigen des Vermissten eine schriftliche Erklärung einzuholen, daß während des Jahres seit dem Vermisstenwerden eine Nachricht von dem Leben des Vermissten nicht eingegangen ist. Dabei sei auch darauf verwiesen, daß die Zahlung der Vermisstenrenten an die Angehörigen längstens ein Jahr gewährt und dann eingestellt wird, weil dann eben die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung in Kraft treten. Zudem sind diese Hinterbliebenenrenten in der Regel auch höher als die Familienunterstützung.

Dieser Einrichtungen hat sich die Reichsversicherungsordnung angeeignet. Im Sinne der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird der Tod angenommen, wenn von einem Verstorbenen während eines Jahres keine glaubwürdigen Nachrichten eingegangen sind und wenn die Umstände keinen Tod wahrscheinlich machen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Witwen- und Waisenrente nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung nur ein Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrages an gerechnet, gezahlt wird, und der Antrag auf Witwengeld gemäß § 1800 der Reichsversicherungsordnung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehegatten (hier also innerhalb zweier Jahre nach dem Verstorbenen) geltend gemacht wird.

Es empfiehlt sich deshalb, die Anträge auf die Hinterbliebenenbezüge rechtzeitig zu stellen. Damit braucht die Witwe noch nicht die Hoffnung auf die Wiederkehr des Vermissten ganzlich zu bezugehen, wenn ihre Erfüllung auch nur so unbedeutend ist, wie je länger diese Erwartungen gehoben werden müssen. Kommt der Verstorbenen wirklich wieder zurück, so brauchen die Angehörigen die inzwischen erhaltenen Hinterbliebenenrenten nicht wieder zurückzugeben.

**Filialisches.**

Von der „Neuen Zeit“ ist jenseits das 9. Heft vom 2. Band des 34. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Geographische Streifenlichter zum Abdruck. Von Georg Engelbert Graf. — Aus der Geschichte des Kammeres gegen die Schwarzerei. Zur Erinnerung an den 22. Mai 1856. Von H. M. — Nochmals die Frage der Dampferkonvention. Von H. Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt. Grünsäuren und Lebensmittelversorgung. Von Heinrich Gamm. — Das Bevölkerungsproblem nach dem Kriege. Von Otto Meier (Berlin). — Jenseits: Ein Epös aus dem Leben des Kapitals. Von Franz Dieberich. — Literarische Rundschau. Adolf Braun, Die Arbeitslosenversicherung in Deutschland während des Krieges. Von H. Wessell.

Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postämtern und Kolonialvereine zum Preise von 1,20 das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 30 Pf.

Probennummern stehen jederzeit zur Verfügung.

**„Dokumente zum Weltkrieg.“** Herausgegeben von Edward Bernheim. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Engel G. m. b. H., Berlin. Das 14. Heft dieser Sammlung: „Das deutsche Weisbuch“ 2. Teil liegt nunmehr vor. Preis 60 Pf. Das Heft enthält die Wiedergabe der Veröffentlichungen der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung. Zu beziehen sind diese Broschüren durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag.

**Die deutsche Genossenschaftsbewegung im Weltkrieg.** Von Franz Langfelder. Preis 10 Pf. Die 16 Seiten umfassende Broschüre bringt eine gute Schilderung der Stellung, die die Genossenschaften während des Weltkrieges eingenommen haben, und zeigt ihre Entwicklung vor und während des Krieges kurz zusammen, um schließlich in einem „Ausblick“ für die Zeit nach Friedensschluss zu dem Ergebnis zu gelangen: Staats-, Gemeinde- und Genossenschaftssozialismus, dieses leuchtende Dreigestirn, scheinen dazu beitragen zu sein, eine neue Wirtschaftswelt zu schaffen und so die wirtschaftliche Seite der sozialen Frage zu lösen. Die Abhandlung ist als Heft 22, Kriegsprobleme der Arbeiterklasse, im Verlage der Internationalen Korrespondenz (H. Bauerweiser), Berlin, Karlshorst, erschienen.

**Zeppelingschiff über England** ist ein Aufsatz über die Zeppelinschiffe, in welchem die Zeppelinschiffe in den ersten Tagen des April 1916 geschildert werden. Diesen interessanten Artikel bringt Bong's illustrierte Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914/16 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pf.). An diesen Aufsatz schließen sich andere an wie: „Der Untergang E. M. S. Graf“, „Die englische Schlappe an

der deutschen Küste“, „Die Eisenbahn im Kriege“, „Die Verwendung des Kraftwagens im Kriege“, „Föhlen als Unterstand“, „Beim Austausch der Schwereverwundeten“ u. a. m. Den Hauptteil des Heftes bildet wie immer die zusammenfassende Darstellung des Krieges selbst. Wir werden in den vorliegenden Heften 78/80 über den Krieg im Winter 1915/16 an der Ostfront auf das Eingehendste unterrichtet. Mit Silber, Karten und Plänen ist auch hier nicht gespart, um eine recht anschauliche und lebendige Darstellung dieses gemähtigen Völkerringens zu geben. Eine farbige Karte von Kleinasien und Mesopotamien sowie zwei Kunstbelegungen von Kleinasien und Mesopotamien auf der Fliegerfische bei „Offende“ und „Schütte-Lanz-Luftschiff“ belegt Nancy mit Bomben“ vervollständigen das Anschauungsmaterial.

**Spätestens am 10. Juni ist der 24. Wochenbeitrag für 1916 (11. bis 17. Juni) fällig.**

**Zur Beachtung!**  
Alle für Nr. 24 unseres Organs bestimmten Einwendungen müssen des Pfingstfestes wegen **Sonnabend, den 10. Juni, morgens, in unsern Händen sein.**  
Auch für Nr. 25 muß aus andern Gründen bereits **Sonnabend, den 17. Juni, vormittags 10 Uhr, Redaktionschluss** eintreten.  
Die Redaktion.

**Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.**  
Sonntag, 18. Juni:  
Galle a. d. S.: 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Datz 42/44.

**Anzeigen.**  
**Pfingstfahrt** nach Jaltenthal für die Hamburger Kollegen.  
Sonntag, den 11. Juni, mittags 12 1/2 Uhr, St. Pauli-Landungsbrücken Nr. 7. Gäste willkommen.  
Karten à 75 Pf. hin und zurück im Verbandsbureau und im Zigarrenladen des Gewerkschaftshauses. [M. 4]

**Kontrollkassen**  
Totalabnehmer-National, jeder Art werden gekauft. Angebot mit Angabe der Kassennummern erbeten unter N. 4189 an **Heinrich Eisler, Hamburg 3.** [M. 4]

**Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen**  
decken ihren Bedarf am besten bei **Hans Derfuss, Schneidermaler, Hengasse 2, 1. Et.**  
In ff. gemahltes Buchenholz-**Streumehl, griffig,**  
in jeder Menge lieferbar, billig. [M. 2/50]  
Gustav Zeine, Zeua.

**Großbäckerei wünscht zur Betriebsaufnahme Zwieback**  
in größerem Maßstabe zu fabrizieren und zu diesem Zwecke ein erstklassiges **Rezept,**  
welches unbedingten Erfolg verbürgt, zu erwerben. Entsprechende Angebote erbeten unter R. F. 1006 durch **Haasenstein & Vogler, A.-G., Göttingen.**

**Gebrauchte Säcke**  
kauft zu höchsten Preisen  
**Becker, Leipzig, Seitenstraße.** [M. 9]

**REIDL'S BACK PULVER**  
9 Pfd. M. 1,30 pro Pfd. (Postpak.) = M. 11,70  
25 „ „ 1,20 „ „ = „ 30, —  
50 „ „ 1,10 „ „ = „ 55, —  
100 „ „ 1, — „ „ = „ 100, —  
Versand franko gegen Nachnahme  
Grossisten Vorzugspreise  
**Nährmittelfabrik Rudolf Reidl Dresden-A. 28**  
Hermesdörfer Straße 15  
Fernspr. 13691